

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/1945 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt – Beschäftigungschancengesetz**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Anette Kramme, Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/2321 –**

#### **Arbeitsmarktpolitik erfolgreich fortsetzen und ausbauen**

##### **A. Problem**

Der deutsche Arbeitsmarkt hat die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise des Jahres 2009 durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente relativ stabil überstanden. Dazu hat besonders die Kurzarbeit beigetragen. Die Folgen der Krise dauern gleichwohl an.

##### **B. Lösung**

Mit ihrem Beschäftigungschancengesetz will die Bundesregierung zur Sicherung und zur Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Das Gesetz sieht vor, die Geltung wesentlicher Erstattungsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit und der erleichterten gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld zu verlängern sowie Konjunktur- und Saisonkurzarbeitergeld gleichzustellen. Darüber hinaus wird die Regelung zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und des Transferkurzarbeitergeldes verbessert. Auslandsbeschäftigten und arbeitslosen Existenzgründern wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, sich in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu versichern.

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, im kommenden Jahr alle Arbeitsmarktinstrumente zu überprüfen. Bis dahin sollen bestimmte Instrumente befristet verlängert werden. Dies sind die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, der Eingliederungszuschuss für Ältere, die Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, die erweiterte Berufsorientierung sowie der Ausbildungsbonus bei Insolvenz.

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die bisher zum 31. Dezember 2010 befristete Erprobungszeit für den Vermittlungsgutschein um ein Jahr verlängert wird. Darüber hinaus soll der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein bereits nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen statt bisher nach zwei Monaten bestehen. Darüber hinaus wird geregelt, dass Beschäftigungen im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen. Damit werden Fehlanreize zum Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld durch diese Form der öffentlich geförderten Beschäftigung vermieden.

Die Fraktion der SPD will mit ihrem Antrag u. a. erreichen, dass Kurzarbeit für Unternehmen in konjunkturellen Schwierigkeiten auch künftig unter den geltenden erleichterten Bedingungen möglich ist. Das solle mit Ausnahme der sogenannten Konzernklausel unbefristet gelten. Vorgesehen ist u. a., dass Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen maximal 36 Monate gezahlt werden kann. Die Sonderregelungen zur Förderung von Weiterbildung während der Kurzarbeit sollten danach unbefristet gelten. Darüber hinaus soll ein Qualitätssicherungsverfahren für Transfergesellschaften verankert werden.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1945 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2321 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung einer unbefristeten freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung, die Änderungen bei Transfermaßnahmen sowie Transferkurzarbeitergeld, die Verlängerung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer und die verlängerten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit (BA) Mehrkosten von insgesamt rund 690 Mio. Euro in den Jahren 2011 bis 2014. Dabei stehen in der Summe Mehrkosten in den Jahren 2011 und 2012 Einsparungen in den Jahren 2013 und 2014 gegenüber. Minderausgaben beim Arbeitslosengeld infolge der Vermeidung von Arbeitslosigkeit insbesondere durch Kurzarbeit wurden nicht berücksichtigt, da sie in ihrer exakten Höhe nicht bezifferbar sind. Sie dürften aber einen großen Teil der Mehrausgaben kompensieren.

Zudem ergeben sich zusätzliche Einnahmen der Sozialversicherungen von rund 65 Mio. Euro jährlich sowie – in einem geringeren Umfang – nicht näher bezifferbare Minderausgaben für Bund und Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Beim Ausbildungsbonus werden Mehrausgaben bis zum Jahr 2013 einschließlich der Ausfinanzierung bis zum Jahr 2017 in Höhe von rund 18 Mio. Euro zulasten des Haushalts der BA veranschlagt.

Durch die Änderung zur Verlängerung der Erprobungsdauer des Vermittlungsgutscheins um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2011 entstehen im Haushalt der BA – für den Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – und im Haushalt des Bundes – für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Mehrkosten von insgesamt rund 80 Mio. Euro. Die Mehrkosten durch die Verkürzung der Wartefrist um zwei Wochen belaufen sich auf schätzungsweise 5 Mio. Euro, die überwiegend im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit anfallen. Da der Vermittlungsgutschein nur im Erfolgsfall ausgezahlt wird, stehen diesen Ausgaben unmittelbar Einsparungen beim Arbeitslosengeld (SGB III) und beim Arbeitslosengeld II (SGB II) gegenüber.

Neben den beschriebenen Änderungen werden weitere gesetzliche Regelungen verändert beziehungsweise verlängert. Diese betreffen Ermessensleistungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen für diese Leistungen werden dadurch ausgeglichen, dass andere Ermessensleistungen im entsprechenden Eingliederungstitel weniger stark in Anspruch genommen werden. Die Gesamtausgaben werden daher nicht erhöht.

Zu Buchstabe b

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

#### **E. Bürokratiekosten**

Mit der Arbeitsuchendmeldung wird für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld eine neue Informationspflicht eingeführt. Für Transfergesellschaften als Arbeitgeber wird eine halbjährliche Informationspflicht abgeschafft und eine monatliche Informationspflicht erweitert. Im Zusammenhang mit den Regelungen zum Kurzarbeitergeld werden je eine zusätzliche und eine vereinfachte Informationspflicht für die Wirtschaft befristet verlängert. Durch die weiteren Regelungen werden bestehende Informationspflichten befristet verlängert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1945 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

,d) Nach der Angabe zu § 421t wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 421u Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit“.

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

,e) Nach der Angabe § 434v wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434w Beschäftigungschancengesetz“.

b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

c) Nummer 11 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.“

d) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

,16a. § 373 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, einen Stellvertreter benennen.“

- e) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

,18a. § 421g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

,22a. Nach § 421t wird folgender § 421u eingefügt:

„§ 421u

Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen eines Modellprojekts „Bürgerarbeit“ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ vom 19. April 2010 (BAnz. S. 1541) durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

- g) Nach Nummer 22a wird folgende Nummer 22b eingefügt:

,22b. In § 434n Absatz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

- h) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 434t“ durch die Angabe „§ 434v“ und jeweils die Angabe „§ 434u“ durch die Angabe „§ 434w“ ersetzt.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 31 und 32 jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Satz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ und das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ und das Wort „Wirkung“ durch das Wort „Beginn“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ sowie das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4  
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 22b tritt am 1. November 2010 in Kraft.“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/2321 abzulehnen.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Katja Kipping**  
Vorsitzende

**Paul Lehrieder**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Paul Lehrieder

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1945** ist in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage außerdem gemäß § 96 GO.

Der Antrag auf **Drucksache 17/2321** ist in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

###### Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1945 in ihren Sitzungen am 7. Juli 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1945 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

###### Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/2321 in ihren Sitzungen am 7. Juli 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2321 empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### Zu Buchstabe a

Durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise ging die Produktion in Deutschland 2009 in bisher nicht gekanntem Ausmaß zurück. Der Arbeitsmarkt hat sich trotzdem als relativ stabil erwiesen. Dazu hat die Kurzarbeit wesentlich beigetragen, die vom Gesetzgeber zu diesem Zweck befristet attraktiver und mit erleichterten Bedingungen ausgestattet

worden war. Das Beschäftigungschancengesetz soll nun dazu beitragen, den Übergang vom Krisenmanagement zu einer Phase mit Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu meistern. Die Sonderregelungen zur Kurzarbeit werden damit in wesentlichen Teilen bis zum 30. März 2011 verlängert. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise in einigen Wirtschaftszweigen erst jetzt ankommen. In anderen Bereichen sind strukturelle Anpassungsprozesse zu erwarten, die zu Personalabbau führen. Dafür soll das Arbeitsförderungsrecht mit den Transferleistungen adäquate Lösungen bieten. Die Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und das Transferkurzarbeitergeld sollen mit dem Gesetzentwurf optimiert werden.

Ferner wird mit dem Gesetz Auslandsbeschäftigten und Arbeitslosen, die eine selbständige Existenz gründen, auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, sich auf Antrag und freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu versichern. Diese Möglichkeit war mit den Arbeitsmarktreformen befristet bis zum 31. Dezember 2010 eingeführt worden. Bisher mit dieser Regelung gesammelten Erfahrungen werden berücksichtigt und u.a. die vorgesehenen Beiträge erhöht.

Mit dem Blick auf die geplante Überprüfung aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente im kommenden Jahr bleiben bestimmte Instrumente befristet in Kraft. Dies sind die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, der Eingliederungszuschuss für Ältere, die Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die erweiterte Berufsorientierung sowie der Ausbildungsbonus bei Insolvenz.

Mit den Änderungsanträgen wird klargestellt, dass die derzeit bis zum 31. Dezember 2010 befristete Erprobungszeit für den Vermittlungsgutschein um ein Jahr verlängert wird. Darüber hinaus soll der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein bereits nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen statt bisher nach zwei Monaten bestehen. Darüber hinaus wird geregelt, dass Beschäftigungen, die im Rahmen eines Modellprojekts „Bürgerarbeit“ ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen. Damit würden Fehlanreize zum Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld durch diese Form der öffentlich geförderten Beschäftigung vermieden.

##### Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD strebt an, dass Kurzarbeit künftig mit Ausnahme der sog. Konzernbetriebsklausel generell unter den aktuell gültigen erleichterten Bedingungen möglich sein soll. Es habe sich gezeigt, dass die verbesserten Kurzarbeiterregelungen vor Beschäftigungsabbau schützen. Unternehmen in konjunkturellen Krisensituationen sollten daher stets die Möglichkeit bekommen, an ihren Arbeitskräften festhalten zu können. Die Gefahr des Missbrauchs werde angesichts der Kosten auch für die Unternehmen überschätzt.

Wenn der Stellenabbau nicht vermieden werden könne, bräuchten die Betroffenen eine neue berufliche Perspektive. Eine Lösung sei der Wechsel in eine Transfergesellschaft,

um durch Qualifizierung die Arbeitsmarktchancen sozialverträglich zu verbessern. Die Bildung von Transfergesellschaften sollte bei drohenden Massenentlassungen erleichtert werden. Zusätzlich seien aber Maßnahmen zur Qualitätssicherung nötig, wie Anforderungen an die Qualifizierung des Personals und Nachweise über Vermittlungserfolge. Dazu sei ein Zertifizierungsverfahren nötig.

Im Übergang zum Aufschwung müssten bestimmte arbeitsmarktpolitische Instrumente fortgeführt werden. Dazu gehört u. a. der bis Jahresende befristete Eingliederungszuschuss für Ältere. Auch die Entgeltssicherung trage wesentlich zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer bei. Darüber hinaus solle die Förderung der Weiterbildung nach den §§ 417 und 421t SGB III generell entfristet werden sowie auch die Berufseinstiegsbegleitung und der Ausbildungsbonus für Jüngere. In der Alten- und Krankenpflegeausbildung läuft Ende des Jahres die befristete Förderung des dritten Ausbildungsjahres durch die Bundesagentur für Arbeit aus. Die Fraktion der SPD fordert, diese Förderung zunächst bis Ende 2011 fortzusetzen und in dieser Zeit zwischen Bund und Ländern eine tragfähige Lösung zu finden. Weiter solle die freiwillige Arbeitslosenversicherung entfristet und der Zugang zu dieser Versicherung insbesondere für Selbstständige verbessert werden. Die Berechnung des Arbeitslosengeldes solle künftig nicht mehr nach Qualifikationsstufen erfolgen, sondern das angepasste der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen als Bezugsbasis genommen werden.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1945 in seiner 23. Sitzung am 18. Juni 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese fand in der 28. Sitzung am 5. Juli 2010 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)231neu zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Arbeitgeberverband Gesamtmetall
- Deutscher Journalisten-Verband e. V.
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln
- Bundesrechnungshof
- Prof. Dr. Matthias Knuth
- Roland Kohsiek.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt, dass der Gesetzgeber das Kurzarbeitergeld wie auch die freiwillige Arbeitslosenversicherung verlängern bzw. entfristen werde. Beide Änderungen seien notwendig, um den Beteiligten Planungssicherheit zu geben und dem Entstehen von

Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Allerdings sollten die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld besser bis zum 30. Juni 2012 verlängert werden. Auch die sogenannte Konzernklausel solle beibehalten werden, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen komme. Darüber hinaus solle man mit der Gesetzesänderung die Übergangsregelung hinsichtlich der vollständigen Einbeziehung des Gerüstbauerhandwerks in das System des Saison-Kurzarbeitergeldes entfristen. Kritisiert wird, dass die vorgesehene Beitragserhöhung bei der freiwilligen Versicherung viele Selbstständige an der Versicherung hindern könne, für die Beiträge in dieser Höhe nicht bezahlbar seien. Damit bestehe das Risiko, dass man gerade diejenigen nicht erreiche, die die Versicherung besonders benötigten. Der DGB schlägt deswegen vor, die Übergangszeit für Neugründer zu verlängern. Die Leistungsunterschiede bei der Zahlung von Arbeitslosengeld nach der Qualifikation seien bei Selbstständigen nicht begründbar. Bei gleichen Beiträgen solle man daher einheitlich gleiche Leistungen zahlen. Der DGB fordert, zur Abmilderung der Krisenfolgen die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wieder auf drei Jahre zu verlängern und ein befristetes Überbrückungsgeld nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes einzuführen.

Die **Industriegewerkschaft Metall** (IG Metall) sieht die Kurzarbeit als das zentrale Instrument zur beschäftigungspolitischen Bewältigung der Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010 an. Daher sei die geplante Verlängerung der wesentlichen Erstattungsregelungen bis zum 31. März 2012 zu begrüßen. Zu prüfen sei darüber hinaus eine generelle Entfristung. Regelungen zum Transfer würden aufgrund der Kombination aus Krisenfolgen und Strukturwandel in den kommenden Jahren deutlich an Bedeutung gewinnen. Hier seien Regelungen für höhere Qualität, mehr Transparenz und eine bessere Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Transferträgern zu begrüßen. Die IG Metall lehnt die geplante parallele Durchführung der Vermittlung durch die jeweilige Agentur ab. Hierdurch würden die schon heute erfolgreich praktizierten Transferinstrumente so stark verändert, dass Transfermodelle in Zukunft praktisch keine Rolle mehr spielen würden. Das würde zu Lasten der Beschäftigten, der Betriebe und der regionalen Arbeitsmärkte gehen. Als fraglich angesehen wird die Durchführung der Potentialanalyse durch die Agenturen. Nachvollziehbar sei es jedoch, die Förderung der Potentialanalysen im Regelfall zu streichen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) verweist darauf, dass der deutsche Arbeitsmarkt in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 erstaunlich stabil geblieben sei. Grund dafür sei neben der Flexibilisierung der Arbeitszeit wesentlich die Kurzarbeit. Es sei angemessen, die Regelungen zur leichteren Nutzung von Kurzarbeit jetzt bis März 2012 zu verlängern. Das helfe Unternehmen, bei denen die Folgen der Krise erst verzögert ankämen. Dass das Instrument der Kurzarbeit weiter benötigt werde, zeige sich besonders daran, dass zuletzt noch immer fast 700 000 Beschäftigte in konjunktureller Kurzarbeit gewesen seien. Man müsse auch berücksichtigen, dass die Krise angesichts der Risiken auf den Finanzmärkten und den Währungsproblemen einiger EU-Mitgliedstaaten für den Arbeitsmarkt noch nicht ausgestanden sei. Die BDA bedauert es aber, dass die sogenannte Konzernklausel beim Kurzarbeitergeld nicht ebenfalls fortgeführt werde. Den Vorstoß des Bundesrates für einen Verzicht auf die mindestens

dreimonatige Unterbrechung zwischen zwei Bezugszeiten von Kurzarbeitergeld lehnt die BDA ab. Diese Belastung für die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung sei nicht zu rechtfertigen. Des Weiteren unterstützt die BDA die mit den Änderungen beim Beschäftigtentransfer verbundene Zielrichtung, den Einsatz von Transferkurzarbeitergeld und Transfermaßnahmen im Sinne von Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Diese Steuerung des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente habe zum verbesserten Instrumenteneinsatz zu Gunsten der Betroffenen und zu geringeren Kosten für die Beitragszahler geführt. Die Verlängerung der Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte wird „als Ausnahmeregelung“ akzeptiert.

Der **Arbeitgeberverband Gesamtmetall** unterstützt den Entwurf der Bundesregierung des Beschäftigungschancengesetzes. Er ermögliche eine situationsgerechte Reaktion auf die Krisenfolgen in den einzelnen Metall- und Elektro-Unternehmen. Dafür sei es sachgerecht, dass auch in Unternehmen mit späteren Krisenfolgen die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit bis ins Jahr 2012 erstattet würden. Die Firmen hätten bisher viel investiert, um ihr qualifiziertes Personal zu halten. Bei einem Auslaufen der Erstattungsregelungen drohten Entlassungen. Im Einzelnen spricht sich der Verband darüber hinaus besonders für eine Synchronisation der bestehenden Regelungen zur Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes und der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit aus.

Der **Deutsche Journalisten-Verband e. V.** sieht in der Verlängerung der Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III) einen wichtigen Schritt zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit von Selbständigen. Allerdings werde mit den neuen Beitragsregelungen die Belastungsgrenze für Existenzgründer wie auch für die übrigen Versicherten überschritten. Bei den Existenzgründern komme hinzu, dass der ermäßigte Beitragssatz für einen zu kurzen Zeitraum gewährt werde. Der Mindestzeitraum bis zu einer erfolgreichen Existenzgründung und damit bis zu einem stabilen Einkommen liege im Schnitt bei drei Jahren. Darüber hinaus erscheine die Regelung als nicht zweckmäßig, wonach ein Versicherter nur zweimal Ansprüche geltend machen könne.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** begrüßt die Entfristung der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte. Zur Vorversicherungszeit werde die bisherige Rechtsanwendung klargestellt und der Zugang flexibler gestaltet. Mit dem Ruhen und der Kündigungsmöglichkeit der Antragspflichtversicherung werde die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert und eine Gesetzeslücke geschlossen. Gegen die Ausweitung der Ausschlussfrist von einem auf drei Monate bestünden keine Bedenken. Darüber hinaus würden bestimmte Mitnahmeeffekte ausgeschlossen und mit der Änderung der beitragspflichtigen Einnahme eine bessere Beitragsgerechtigkeit erreicht. Allerdings rechne die BA nur mit rund 160 000 Antragstellern statt der im Gesetzentwurf veranschlagten 210 000. Begrüßt wird auch die Festlegung eines Betreuungsschlüssels von 1:50, der Einsatz von qualifiziertem Personal und die Anwendung von Anreizsystemen zur Arbeitsaufnahme im Zuge der Änderung von Artikel 1 Nummer 11 § 216 SGB III (Transferkurzarbeitergeld) sowie

die Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien für die betrieblichen Voraussetzungen des Transfer-Kurzarbeitergeldes. Nicht befürwortet wird die Verlängerung des Eingliederungszuschusses für Ältere. Die BA favorisiere die Zusammenlegung der verschiedenen Eingliederungszuschüsse zu einer Leistung mit variabler Förderhöhe und -dauer, so dass im Einzelfall das Vermittlungshemmnis und der erforderliche Aufwand maßgeblich seien.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)** beurteilt die Entfristung der freiwilligen Weiterversicherung als überwiegend positiv und sinnvoll. Auch die Förderung der Weiterbildung älterer und geringqualifizierter Personen in Beschäftigung erscheine nach aktuellem Forschungsstand empfehlenswert. Die Verlängerung der Anwendbarkeit der Regeln für die zur Verfügung stehenden Instrumente sei deshalb nachvollziehbar. Zur Kurzarbeit: Diese sei auch durch die krisenbedingt attraktivere Ausgestaltung im Jahr 2009 deutlich stärker in Anspruch genommen worden als in der Vergangenheit. Hervorzuheben sei die Befristung der Neuregelungen zur Kurzarbeit mit Blick auf die bestehende Ausnahmesituation. In normalen konjunkturellen Zeiten erschienen die vorher geltenden Regelungen als ausreichend, um Betriebe in einer temporären Notlage zu unterstützen. Denn bei zu starken und dauerhaft nutzbaren staatlichen Hilfsmaßnahmen bestehe generell die Gefahr, nicht mehr marktfähige Arbeitsplätze künstlich zu erhalten und so den Strukturwandel zu bremsen. Durch die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit sei ein zusätzlicher Anreiz für die Inanspruchnahme gesetzt worden. Die Regelung habe bisher jedoch nur langsam Wirkungen entfalte.

Das **Institut der deutschen Wirtschaft Köln** kommt zu dem Schluss, dass die Kurzarbeit als Instrument der Beschäftigungssicherung auch in diesem und im nächsten Jahr gebraucht werde. Eine Verteuerung der Kurzarbeit würde die Arbeitskosten der Unternehmen noch weiter erhöhen und es ihnen erschweren, den Lohnstückkostenanstieg durch eine Schließung der Outputlücke zu kompensieren. Daher sei die Initiative zu begrüßen, die bewährten erleichterten Regeln zur Nutzung von Kurzarbeit vorerst beizubehalten. Gleichzeitig sei sicherzustellen, dass sich das Kurzarbeitergeld nicht zu einer dauerhaften Verlängerung von Lohnersatzleistungen entwickle. Die Befristung der Erstattungsregelungen bis März 2012 gebe ein klares Signal, dass nach Beendigung der Krise die Privilegierung der Kurzarbeit beendet werde. Mit den Änderungen beim Transferkurzarbeitergeld schieße der Gesetzgeber aber über das Ziel hinaus, auch wenn eine hohe Qualität bei der Betreuung von Kurzarbeitergeld-Empfängern gewährleistet werden müsse. Den Transfergesellschaften würden umfangreiche Auflagen gemacht, die vermutlich eher zu mehr Verwaltungsaufwand als zu einer besseren Betreuung führen würden. An der Entfristung der Weiterversicherungsmöglichkeiten für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung kritisiert das Institut, dass Arbeitslosigkeit und Selbständigkeit konzeptionell nicht zusammenpassten.

Der **Bundesrechnungshof** stellt fest, dass keine Prüfungserkenntnisse gegen die beabsichtigten Neuregelungen sprächen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes erschienen u. a. folgende Neuregelungen als begrüßenswert: Die Begren-

zung auf eine zweimalige Möglichkeit zur Arbeitslosmeldung in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag könne Mitnahmeeffekte vermeiden. Zeiten der Selbständigkeit könnten nicht mehr wiederkehrend mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs verbunden werden. Des Weiteren dürfte die neue Fördervoraussetzung einer frühzeitigen Beratung der Betriebsparteien durch die Agenturen für Arbeit zu mehr Transparenz bei den Transfermaßnahmen führen und ihre Wirksamkeit erhöhen. Durch die Änderung des § 216a SGB III seien nur noch die erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten förderungsfähig. Darin sehe man eine notwendige und wirksame Bremse gegen unwirtschaftliches Handeln bei Maßnahmen. Zudem würden mit dem Wegfall der sogenannten Konzernklausel beim Kurzarbeitergeld die Privilegierung von Unternehmen mit mehreren Standorten beendet und die Sondertatbestände beim Kurzarbeitergeld reduziert. Das diene der Sicherheit in der Rechtsanwendung.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Matthias Knuth** befürwortet die Verlängerung der Sonderregelungen zum Konjunkturkurzarbeitergeld und die Gleichstellung des Saisonkurzarbeitergeldes hinsichtlich dieser Regelungen. Die Regelungen hätten weit über ihre unmittelbare Inanspruchnahme hinaus dazu beigetragen, den Arbeitsmarkt gegenüber der Wirtschaftskrise zu stabilisieren. Aber die geplanten Neuregelungen zu den Transferleistungen gingen überwiegend an der betrieblichen Verhandlungsrealität und an der Realität der Förderung in Transfergesellschaften vorbei. Sie seien rechtspolitisch fragwürdig, weil sie darauf hinausliefen, dass die Arbeitsagenturen in die autonomen Verhandlungen der Betriebsparteien eingreifen sollten, und arbeitsförderungsrechtlich problematisch, weil im Ergebnis förderungsbedürftige Arbeitnehmer von der Förderung ausgeschlossen würden aufgrund von Umständen, die sie nicht beeinflussen könnten. Darüber hinaus sollte die Förderung der Weiterbildung älterer Arbeitnehmer in KMU entfristet werden, bis der Weiterbildungsrückstand dieser Zielgruppe deutlich vermindert worden sei. Als weiterer Punkt sollten die Eingliederungszuschüsse entsprechend der mit den Hartz-Reformen schon einmal gemachten Ansätze konsolidiert werden. Die Beurteilungsmaßstäbe zur Bemessung der Förderkonditionen sollten vereinfacht und so gefasst werden, dass Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt wegen des Alters darin Berücksichtigung finden könne. Ein „Eingliederungszuschuss für Ältere“ als besonders gekennzeichnetes Instrument wirke dagegen tendenziell eher altersdiskriminierend.

Der Sachverständige **Roland Kohsiek** begrüßt die Entfristung der Möglichkeit zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige generell. Allerdings sollten die Regelungen so gestaltet werden, dass alle Selbstständigen sich freiwillig versichern könnten. Fristen seien dabei eher hinderlich. Der Ansatz, Leistungen entsprechend der Qualifikation zu gewähren, sei zwar auf den ersten Blick verständlich. Wichtig wäre aber die freiwillige Versicherung gerade für diejenigen, die trotz hoher Qualifikation und bei hohem Arbeitsvolumen nur ein begrenztes Einkommen erzielten. Beispielhaft dafür seien die Honorarlehrkräfte. Entsprechend sollten die Beiträge pauschaliert werden und Leistungen dann auf einem Niveau liegen, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine wirkliche Existenzsicherung ergäben.

Weitere Einzelheiten können der Ausschussdrucksache 17(11)231neu im Internet auf der Seite des Ausschusses für Arbeit und Soziales unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) sowie dem Wortprotokoll der 28. Sitzung entnommen werden.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1945 in seiner 29. Sitzung am 7. Juli 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

##### Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/2321 ebenfalls in seiner 29. Sitzung am 7. Juli 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sich der deutsche Arbeitsmarkt in der Wirtschafts- und Finanzkrise als bemerkenswert stabil erwiesen habe. Dabei habe der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente eine große Rolle gespielt, besonders das Kurzarbeitergeld. Die vergangenen Monate hätten eindrucksvoll gezeigt, dass Kurzarbeit eine richtige und nachhaltige Antwort auf die Krise sei. Die Kurzarbeitregelung habe sich als das „Kriseninstrument Nr. 1“ bewährt. Alle anderen Länder würden Deutschland darum beneiden. Mit dem Kurzarbeitergeld könnten Unternehmen schwierige Zeiten überstehen, ohne Mitarbeiter entlassen zu müssen. Hunderttausende Arbeitsplätze hätten so gerettet werden können, dies mit zwei Dritteln vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen. Dadurch sei wertvolles Wissen in den Betrieben gehalten worden. Sobald sich die Auftragslage wieder bessere, stünden die kompetenten Mitarbeiter sofort zur Verfügung und die Unternehmen müssten nicht lange und kostspielig nach neuem, qualifiziertem Personal suchen. Wie der Gesetzentwurf richtig hervorhebe, werde es dieses Jahr aber noch keine Entwarnung am Arbeitsmarkt geben. Manche Firmen erreiche die Auswirkung der Krise verzögert. Deshalb müssten die Unternehmen jetzt unterstützt werden, um ihre nicht ausgelasteten Belegschaften über die Krise hinweg halten zu können. In dieser Situation sei es besonders wichtig, ein klares Signal für die Erhaltung der Arbeitsplätze und Planungssicherheit für die Arbeitgeber zu schaffen. Kurzarbeit helfe, damit Menschen ihre Arbeit behielten und eine gute Zukunftsperspektive hätten. Und sie helfe, damit die Unternehmen gestärkt aus der Krise hervorgingen und international wettbewerbsfähig blieben. Daher werbe die CDU/CSU-Fraktion mit Nachdruck um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der unionsgeführten Bundesregierung.

Die **Fraktion der SPD** stimmte zu, dass die Sonderbedingungen für das Kurzarbeitergeld verlängert werden müssten. Die exzellenten Erfolge in der Wirtschaftskrise sprächen für

sich. In der Vergangenheit hätten Unternehmen oft bei den ersten Anzeichen einer Krise entlassen, dieses Mal aber in großem Umfang ihre Belegschaften gehalten. Für Unternehmen in konjunkturbedingten Krisenlagen sollten die erleichterten Bedingungen für das Kurzarbeitergeld daher unbefristet erhalten bleiben. Zu bedauern sei, dass die Koalition erst relativ spät und nach langem Streit eine Regelung vorlege. Damit sei wertvolle Zeit verloren gegangen. Des Weiteren sei es unstrittig, dass die Qualität von Transfergesellschaften verbessert werden müsse. Dafür müsse ein Zertifizierungsverfahren eingeführt werden. Andernfalls vernichte man Arbeitsplatzchancen für Beschäftigte, die von Entlassung betroffen seien. Zu kritisieren sei, dass die Neuregelung zum Transferkurzarbeitergeld im Gesetzentwurf der Bundesregierung mit unklaren Rechtsbegriffen Verwirrung schaffe und damit die Anwendung erschwere. Andere von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelungen, zum Beispiel zum Profiling, seien nicht praktikabel. Bedauerlich sei auch, dass die Bundesregierung, anders als im Vorschlag der Fraktion der SPD, keine Verlängerung der Förderung des dritten Jahres von Maßnahmen im Bereich der Alten- und Krankenpflege vorsehe.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass mit dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf eine gute Lösung für die anstehenden Probleme vorliege. Mit der befristeten Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zeige man, dass dies ein Kriseninstrument bleiben solle. Eine Verstärkung sei nicht geplant. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente würden befristet ihre Geltung behalten, um sie 2011 in eine umfassende Überprüfung einbeziehen zu können. Auch bei der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige habe man eine Lösung mit Augenmaß gefunden. Die auf drei Monate verlängerte Antragsfrist trage den Anforderungen in der ersten Phase der Selbstständigkeit Rechnung. Die höheren Beiträge trügen zu mehr Beitragsgerechtigkeit innerhalb der Arbeitslosenversicherung bei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass der derzeit relativ stabile Arbeitsmarkt eher auf statistischen und demographischen Effekten beruhe als auf dem Einsatz von Kurzarbeitergeld. Die Änderungsanträge der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehne man ab, da die in der Anhörung von Sachverständigen geäußerte Kritik keine Berücksichtigung finde. Bauchschmerzen habe die Fraktion DIE LINKE. beispielsweise bei den höheren Beiträgen in der freiwilligen Weiterversicherung zur Arbeitslosenversicherung für Auslandsbeschäftigte und Selbstständige. Diese Position werde auch durch den Sachverständigen des DGB vertreten. Des Weiteren werde der Verlängerung des Vermittlungsgutscheines nicht zugestimmt, da hier vorrangig private Arbeitsvermittlung bezahlt werde und der Effekt für die Betroffenen nicht messbar sei. Weiterhin sollte der Vermittlungsgutschein nicht für die Vermittlung in die Leiharbeit bezahlt werden. Darüber hinaus wolle man, dass das Kurzarbeitergeld bis zu 36 Monate und das Transferkurzarbeitergeld 24 Monate lang gezahlt werde, um berufsneuerorientierende Qualifizierung zu ermöglichen. Daher enthalte die Fraktion DIE LINKE. sich bei beiden Vorlagen der Stimme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, der Name „Beschäftigungschancengesetz“ werde dem Inhalt der Vorlage nicht gerecht. Man stimme zwar der Verlängerung

des Transferkurzarbeitergeldes zu. Für neue Arbeitsplätze werde diese Regelung aber nicht sorgen. Die Chancen dafür würden erneut vertan, wenn beispielsweise für den Bezug von Kurzarbeitergeld Qualifizierung nicht zur Bedingung gemacht werde. Sie werde angesichts des demographischen Wandels und des Wandels in der Arbeitswelt dringend gebraucht. Besonders zu kritisieren sei auch die Neuregelung der freiwilligen Weiterversicherung für Selbstständige. Eine Beitragserhöhung auf das Vierfache sei ein Dolchstoß für das bisherige Angebot. Damit vernichte man Chancen auf neue Arbeitsplätze, die auch ein Mindestmaß an Absicherung benötigten. Wer neue Beschäftigung schaffen wolle, müsse stattdessen in Umwelt, Bildung und Pflege investieren. Das Gegenteil geschehe auch mit der Abschaffung der Förderung für das dritte Jahr in der Ausbildung zur Alten- und Krankenpflege. Das verdiene keine Zustimmung.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Einfügung des § 421u SGB III.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Einfügung des § 421u SGB III. Durch ein redaktionelles Versehen ist es zu einer Doppelbelegung des § 434u SGB III gekommen. Mit der Änderung wird dieses korrigiert.

**Zu Buchstabe b**

Der Gesetzentwurf sieht die Verlagerung der Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten (Profiling) von den Transferanbietern auf die örtlichen Agenturen für Arbeit vor. Eine Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des § 216a SGB III wäre danach nicht mehr erforderlich. Von den Transferanbietern durchgeführte Profilingmaßnahmen von zweitägiger Dauer bieten die umfassende Gelegenheit, wichtige Informationen zum beruflichen Werdegang der Betroffenen zu gewinnen. Gleichzeitig können die Betroffenen sich intensiv über die Arbeit des Transferanbieters informieren. Um diese Möglichkeiten weiterhin auch bei einer großen Anzahl von betroffenen Arbeitnehmern zeitnah gewährleisten zu können, soll die Durchführung von Profilingmaßnahmen weiterhin durch die Transferanbieter erfolgen. Auf dieser Grundlage können arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarfe abgeleitet und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung zwischen den Transferanbietern und den örtlichen Agenturen für Arbeit festgelegt werden. Profilingmaßnahmen bleiben daher Gegenstand der Förderung nach § 216a SGB III. Der Änderungsbefehl ist mithin neu zu fassen.

**Zu Buchstabe c**

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld können sich wie alle arbeitsuchenden Beschäftigten bisher schon freiwillig bei der Arbeitsagentur melden, drei Monate vor Beendigung der

Beschäftigung besteht hierzu sogar eine Verpflichtung (§ 38 Absatz 1 SGB III). Mit der geplanten Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für Transferkurzarbeitergeld in § 216b Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III müssen sich die Betroffenen künftig von Beginn an arbeitsuchend melden.

Die Formulierung im aktuellen Gesetzentwurf enthält einen klarstellenden Zusatz, nach dem die in der sog. Aktionszeit nach § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Nummer 2 und 6 SGB III bestehenden Mitwirkungsobliegenheiten weiterhin auch für Beschäftigte in Transfergesellschaften gelten („die Verpflichtung nach § 38 Absatz 1 SGB III bleibt hiervon unberührt“). Diese Klarstellung bezieht sich in erster Linie auf die mit der Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuche verbundenen Mitwirkungsobliegenheiten mit Blick auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei anschließender Arbeitslosigkeit. Da § 38 Absatz 1 SGB III auch zu einer Arbeitsuchendmeldung verpflichtet, könnte die Regelung auch dahingehend ausgelegt werden, die Betroffenen müssten sich nun drei Monate vor der Beendigung der Beschäftigung noch einmal arbeitsuchend melden. Eine bürokratische „Doppelmeldung“ war jedoch nicht beabsichtigt, so dass die Formulierung gestrichen werden soll.

Da die Durchführung des Profilings auch weiterhin Aufgabe der Transferanbieter ist, muss es Voraussetzung bleiben, dass grundsätzlich vor Übergang in die Transfergesellschaft das Profiling stattfindet. Daher ist der Änderungsbefehl zu Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 um die entsprechenden bisherigen Formulierungen im SGB III zu ergänzen.

#### **Zu Buchstabe d**

Mit der Regelung wird die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher höchstens drei je Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften) auf zukünftig höchstens fünf je Gruppe erhöht.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, die Aufteilung der Stellvertreterposten für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat zukünftig gesetzlich zu regeln (vergleiche Bundesratsdrucksache 27/10).

#### **Zu Buchstabe e**

Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend abgeändert, dass die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins zukünftig nur noch eine Arbeitslosigkeit von sechs Wochen voraussetzt. Bisher war eine Arbeitslosigkeit von zwei Monaten erforderlich. Damit wird die so genannte Wartefrist für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer verkürzt und der Vermittlungsgutschein dadurch marktgerechter ausgestaltet.

Durch die Änderung wird die Erprobungsdauer für den Vermittlungsgutschein, die derzeit bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist, bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgesehene inhaltliche Überprüfung der Regelungen zum Vermittlungsgutschein kann dann im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen. Diese können so insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Die befristete Verlängerung des Vermittlungsgutscheins schafft dafür eine sachgerechte Übergangslösung. Die frühzeitige Verlängerung

des Vermittlungsgutscheins gibt den privaten Arbeitsvermittlern mehr Planungssicherheit als eine Verlängerung zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **Zu Buchstabe f**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht vor, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, neue Lösungsansätze wie zum Beispiel Bürgerarbeit erproben zu können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu ein Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ eingeleitet (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. April 2010, Seite 1541). Danach können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durch Zuwendungen aus dem Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds gefördert werden. Die Modellprojekte werden evaluiert.

Der neue § 421u SGB III regelt, dass Beschäftigungen, die im Rahmen eines befristeten Modellprojekts „Bürgerarbeit“ ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen. Dadurch sollen Fehlanreize zum Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld – wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 SGB III, Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II – durch diese Form der öffentlich geförderten Beschäftigung vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigungen auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens durch Zuwendungen des Bundes gefördert werden.

Die befristeten Modellprojekte „Bürgerarbeit“ laufen zum 31. Dezember 2014 aus. Einer besonderen Regelung, dass Beschäftigungen, die im Rahmen dieser Modellprojekte ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen, bedarf es dann nicht mehr. Satz 2 regelt daher, dass § 421u SGB III mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben wird.

#### **Zu Buchstabe g**

Die Weitergeltung der Sonderregelung um weitere zwei Jahre ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung (so genanntes Überbrückungsgeld) fortzuführen. Damit wird dem Gerüstbauerhandwerk die Möglichkeit eröffnet, die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge vorzunehmen.

Bis zum 31. März 2010 stellte die Sonderregelung für den Gerüstbau sicher, dass auch für Zeiten mit Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Die Erstattung des Überbrückungsgeldes durch die Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks ist von der Zahlung des Zuschuss-Wintergeldes abhängig. Würde die Sonderregelung nicht verlängert, entfielen für die Bundesagentur für Arbeit die Rechtsgrundlage, für witterungsbedingte Ausfallstunden, die mit Überbrückungsgeld abgegolten wurden, Zuschuss-Wintergeld zahlen zu können. Damit entfielen wegen der tarifvertraglichen Verknüpfung mit dem Zuschuss-Wintergeld für die Arbeitgeber auch der Erstattungsanspruch für das verauslagte Überbrückungsgeld gegenüber der Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks trotz Zahlung einer Bran-

chen-Umlage. Erhebliche Mehrbelastungen für die Arbeitgeber wären die Folge. Die Gefahr von Entlassungen würde steigen. Das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden, wäre gefährdet.

#### **Zu Buchstabe h**

Durch ein redaktionelles Versehen ist es zu einer Doppelbelegung des § 434u SGB III gekommen. Mit der Änderung wird dieses korrigiert.

#### **Zu Artikel 1a** (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

##### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu den geänderten Überschriften der §§ 31 und 32 SGB II.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „abgesenkt“ auf einheitlich „gemindert“.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch die Anpassung der Paragraphenangabe zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II.

##### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Anpassung des Verweises auf Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 2 SGB II.

##### **Zu Buchstabe c)**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „abgesenkt“ auf einheitlich „gemindert“. Im Übrigen sprachliche Richtigstellung.

##### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird die ohnehin klare Tatbestandsvoraussetzung, dass unter 25-Jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen, gestrichen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Buchstabe f**

#### **Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung wird die ohnehin klare Tatbestandsvoraussetzung, dass unter 25-Jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen, gestrichen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

#### **Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

##### **Zu Absatz 1**

Inkrafttreten des Beschäftigungschancengesetzes.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit durch die geänderten Vorschriften berufen werden können.

##### **Zu Absatz 3**

Da die sogenannte Schlechtwetterzeit im Gerüstbauerhandwerk bereits am 1. November beginnt, ist insoweit ein Inkrafttreten am 1. November 2010 erforderlich.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Paul Lehrieder**  
Berichterstatter





